

Stadt Halle (Saale)
Büro des Oberbürgermeisters
Team Ratsangelegenheiten

21. FEB. 2013

Ich bitte um:

eigenständige Bearbeitung

Stellungnahme bis zum

Kenntnisnahme vor Abgang

Kenntnisnahme nach Abgang

Nichtauftrag zur Unterschrift bis zum



hallesaale
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

06.02.2013

Beschlusskontrolle zur Stadtratssitzung vom 12.12.2012

TOP: 7.13

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Brandschutzgrundsicherung der geplanten GS Glaucha

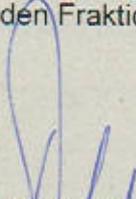
Vorlagen-Nr. V/2012/11148

Antwort der Verwaltung lautet:

Gemäß der Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag vom 13.11.2012 standen 2012 im Zusammenhang mit der Vorlage V/2012/11129 Mittel für Planungsleistungen für eine Antragstellung für diese Schule im Rahmen des Programms STARK III zur Verfügung – nicht unmittelbar für Bauleistungen im Rahmen einer Brandschutzgrundsicherung im Objekt Heinrich-Pera-Str. 14.

Die Planungsergebnisse für eine Beantragung von STARK III Mitteln sollen im März 2013 vorliegen. Erst auf dieser Basis können Mittel für Baumaßnahmen eingeplant werden.

Die Eröffnung der Grundschule Glaucha zum 01.08.13 scheidet nicht vorrangig an einer fehlenden Brandschutzgrundsicherung, sondern an Mängeln in der räumlichen und sachlichen Ausstattung für einen geordneten Schulbetrieb und der darauffolgenden Versagung des Landesschulamtes (s. Bescheid des Landesschulamtes v. 25.01.2013, der den Fraktionen am 04.02.13 übermittelt wurde).


Tobias Kögge
Beigeordneter

Anlage

Bescheid Landesschulamt



SACHSEN-ANHALT

LANDESSCHULAMT

Referat 21

Unterrichtsversorgung,
Datenerhebung,
Schulentwicklungsplanung

Am 12. JAN 2013 14:00
Empf. 31. JAN 2013
539
Lfd. Nr.
Weiterf. an:

Landesschulamt · Postfach 1963 · 39005 Magdeburg

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Bildung
Kaulenberg 4

06108 Halle (Saale)

Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für das Schuljahr 2013/14

hier: Grundschule Glaucha

B e s c h e i d

Der Stadtrat der Stadt Halle hat am 12.12.2012 mit Beschluss (Vorlagen-Nr. V/2012/10911) die Aufnahme der GS Glaucha in die Schulentwicklungsplanung beschlossen und die Einrichtung des Schulstandortes mit Wirkung zum Schuljahr 2013/14 bestimmt.

Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung zur GS Glaucha wird **nicht** genehmigt.

Begründung:

Gemäß § 64 Abs. 1 Schulgesetz haben die Schulträger das Schulangebot im erforderlichen Umfang vorzuhalten und mit der notwendigen Einrichtung auszustatten. Damit ist die Stadt Halle als Schulträger unmittelbar in die Verantwortung zur Erfüllung des öffentlichen Bildungsauftrages eingebunden. Im Einzelnen kommt es dabei darauf an, ob ein geordneter Schulbetrieb bei Beachtung der gesetzlich gebotenen Mindestzügigkeit gemäß § 4 Abs. 14 SEPL-VO gewährleistet ist sowie ausreichend und geeignete Schulräume vorhanden sind. Darüber hinaus war festzustellen, ob die Stadt Halle den Betrieb der GS Glaucha nach Maßgabe geltenden Bau- und Sicherheitsbestimmungen aufnehmen kann.

Magdeburg, 25. Jan. 2013

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
21.6.2 - 80253

Bearbeitet von:
Herrn Meyer

holm.meyer@lscha.mk

sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-5777

Fax: (0391) 567-5896

Dienstgebäude:

Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 02

Fax: (0391) 567 - 2696

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1941

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Das LSchA hat unter dem Aspekt eines geordneten Schulbetriebs und mit Blick auf die schulkonkreten Gesamtumstände eine erste vorläufige Einschätzung nach dem Vororttermin am 21.01.2013 vorgenommen. Darin werden in wichtigen Bereichen noch erhebliche Mängel ausgewiesen.

Im Einzelnen:

1. Die Bauordnungsbehörde erteilte für das Objekt Heinrich-Pera-Straße 13 eine Betriebs-erlaubnis nur für die Nutzung des Erdgeschosses. Die weiteren Etagen sind bis zur Durchführung der Brandschutzsanierung im gesamten Gebäude gesperrt. Nach Auskunft der Verwaltung ist dies bei laufendem Schulbetrieb nicht möglich, so dass spätestens in zwei Jahren eine Auslagerung an einen anderen Standort erfolgen müsste.
2. Aufgrund der räumlichen Bedingungen ist ein separater Bereich für die Grundschule nicht möglich, da gegenwärtig das Gebäude als Ausweichquartier für die KITA genutzt wird. Ab 01.08.2013 wäre eine Doppelnutzung für mindestens vier Monate unausweichlich, die Störungen und Einschränkungen im Tagesablauf beider Einrichtungen nach sich ziehen würden.
3. Des Weiteren bestehen Mängel bezüglich der sanitären Anlagen, der Aufbewahrung der Garderobe und der Schülerspeisung – 35 Plätze für ca. 140 Kinder (60 KITA / 80 Einschülerinnen/-schüler).

Fazit:

Im Blick auf die Errichtung der Grundschule es nunmehr erforderlich, dass der Schulträger vor Erteilung der Genehmigung schriftlich erklärt, dass die Voraussetzungen der räumlichen und sächlichen Ausstattung zur Gewährleistung der Aufgabe der Grundschule und eines ordnungsgemäßen Unterrichts vorliegen bzw. er diese zum erforderlichen Zeitpunkt schaffen wird.

Das LSchA wird den Bericht prüfen und auf der Grundlage der festgestellten Ergebnisse dem Bereich Schulentwicklungsplanung erneut ein entsprechendes Votum zur Genehmigung vorlegen. Sobald dieses vorliegt, erhalten Sie von hier umgehend Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/ery bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag



Kreuzer